

Sobald Vögel im Gehölz brüten, darf das Gehölz nicht entfernt werden, und es muss auf jeden Fall der Nestbereich und eine ausreichende Schutzzone beim Gehölzschnitt ausgespart werden.

Sollen Lebensstätten entfernt werden, bedarf es einer Ausnahme oder einer Befreiung, für die die Stadt Hildesheim als Untere Naturschutzbehörde zuständig ist.

Hinweis: Sonderregelungen können sich aufgrund von Satzungen und Verordnungen zum Natur- und Landschaftsschutz, bei den Naturdenkmälern, bei geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und durch Baumschutzfestsetzungen in Bebauungsplänen ergeben.

Sind Sie unsicher, ob in Ihrem Fall eine Sonderregelung zum Tragen kommt, wenden Sie sich an den Fachbereich Ordnung, Verkehr und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde. Wir beraten Sie gern.

Herausgeber

Stadt Hildesheim

Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz

Markt 3, 31134 Hildesheim

Telefon: 05121/301-3160

E-Mail: umwelt@stadt-hildesheim.de

www.hildesheim.de

Untere Naturschutzbehörde – Faltblatt Nr. 7, Ausgabe 2020



Stadt Hildesheim

Baum- und Heckenschnitt

Faltblatt Nr. 7



Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hildesheim informiert

Hecken, Gebüsche und Bäume haben für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten große Bedeutung als Lebensraum. Dort finden zum Beispiel viele Insekten, Vögel und andere Kleintiere Nahrung, Versteck- und Brutmöglichkeiten.

Aus diesem Grunde ist es vom

01. März bis 30. September

grundsätzlich verboten,

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen (holzwirtschaftlichen Nutzflächen) oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen,
- Hecken,
- lebende Zäune,
- Gebüsche und andere Gehölze

abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Diese Verbote gelten unter anderem nicht für

- schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

- Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen und nicht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können,
- Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind und von einer Behörde durchgeführt werden oder zugelassen sind, sofern sie nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

(§ 39 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Fällt das Gehölz aufgrund seiner Ausmaße unter den Geltungsbereich der Satzung zum Schutz schützenswerter Landschaftsbestandteile in der Stadt Hildesheim (auch **Baumschutzsatzung** genannt), so ist ganzjährig beim Fachbereich Grün, Straße und Vermessung ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zu stellen.

Die Satzung können Sie auch auf der Internetseite der Stadt Hildesheim unter www.hildesheim.de, Rathaus, Stadtrecht, Ziffer 61.03 einsehen.

Unabhängig von der Satzung zum Schutz schützenswerter Landschaftsbestandteile in der Stadt Hildesheim und der gesetzlichen Frist sind jedoch beim Gehölzschnitt bzw. bei deren Entfernung immer die weitergehenden Vorschriften des Arten- und Tierschutzes zu beachten.

So dürfen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG besonders geschützte Tierarten – z. B. alle

europäischen Vogelarten – nicht verletzt und ihre Fortpflanzungsstätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Falls durch die Schnittmaßnahmen z.B. ein mit Eiern oder Jungvögeln besetztes Nest zerstört wird oder die Jungen aus dem Nest fallen, liegen Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) und das Tierschutzgesetz (TierSchG) vor.

Sie stellen auch eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit dar und sind unter gewissen Umständen sogar eine Straftat.

Fazit: Die Vorschriften des Artenschutzes sind also in jedem Fall zu beachten und es ist sicherzustellen, dass wildlebende Tierarten während der Brutzeit nicht beeinträchtigt werden.

Handlungsempfehlung: Nur wenn absolut sicher ist, dass dort keine Vögel brüten, darf eine Hecke beschnitten oder ein Baum gefällt werden.

Sind diese aber sehr dicht gewachsen, so dass sie nicht ausreichend eingesehen werden können, sollten die Schnittmaßnahmen auf jeden Fall *außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nicht vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres* erfolgen.